



Antrag G 1

Antragsteller: DG Küste

Empfehlung der
Antragsberatungskommission:

Annahme

Schaffung eines Nachteilsausgleiches für langjährige Nachtdienste

*Der 7.Ordentliche Delegiertentag
der Gewerkschaft der Polizei –
Bezirk Bundespolizei
möge beschließen,*

dass der Bezirksvorstand beauftragt wird, sich dafür einzusetzen, dass bei Beamten im Wechselschichtdienst, die regelmäßig Nachtdienste leisten, die wöchentliche Arbeitszeit nach einer festgelegten Zeit (Jahren) reduziert werden.

Begründung

Die Mehrheit der Kolleginnen und Kollegen leisten ihren Dienst in der BPOL als Kontroll- und Streifenbeamte im Wechselschichtdienst.

Um die gesundheitlichen Belastungen, die sich im Schichtdienst ergeben, zu reduzieren, sollte aus Fürsorgegründen die wöchentliche Arbeitszeit nach einer Anzahl von Jahren im Wechselschichtdienst reduziert werden.

Unser Vorschlag:

- Mehr als 10 Jahre im Wechselschichtdienst Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeit um drei Stunden.
- Mehr als 20 Jahre im Wechselschichtdienst Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeit um weitere zwei Stunden.

- | | | |
|---|--|--------------------------------------|
| <input type="radio"/> Angenommen | <input type="radio"/> Abgelehnt | <input type="radio"/> Erledigt durch |
| <input type="radio"/> Arbeitsmaterial | <input type="radio"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="radio"/> Nichtbefassung |
| <input type="radio"/> Annahme in der Fassung: | | |

Antrag G 2

Antragsteller: DG Küste

Empfehlung der
Antragsberatungskommission:

Annahme in geänderter Fassung

Reduzierung der Dienstzeit für die Beamtinnen und Beamten im Wechselschichtdienst

*Der 7.Ordentliche Delegiertentag
der Gewerkschaft der Polizei –
Bezirk Bundespolizei
möge beschließen,*

dass der Bezirksvorstand beauftragt wird, sich dafür einzusetzen, dass die Beamtinnen und Beamten für ~~jeweils zwei Jahre~~ geleisteten Wechselschichtdienst eine Verkürzung ihrer Dienstzeit um ~~einen Monat~~ erhalten.

Begründung:

Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der Beamtinnen und Beamten, sowie Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

- | | | |
|---|--|--------------------------------------|
| <input type="radio"/> Angenommen | <input type="radio"/> Abgelehnt | <input type="radio"/> Erledigt durch |
| <input type="radio"/> Arbeitsmaterial | <input type="radio"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="radio"/> Nichtbefassung |
| <input type="radio"/> Annahme in der Fassung: | | |



Antrag G 3

Antragsteller: DG Küste

Empfehlung der
Antragsberatungskommission:

Annahme

4. Teilmahlzeit (Nachtverpflegung) an Bord der BPOL Einsatzschiffe

*Der 7.Ordentliche Delegiertentag
der Gewerkschaft der Polizei –
Bezirk Bundespolizei
möge beschließen,*

dass der Bezirksvorstand beauftragt wird, sich dafür einzusetzen, dass während der Streifenfahrten der BPOL-Einsatzschiffe die Bordverpflegung als Einsatzverpflegung abgerechnet wird und eine 4. Teilmahlzeit (Nachtverpflegung) in das Abrechnungssystem der Bordverpflegung aufgenommen wird.

Begründung:

Im Jahr 2019 wurde durch das Referat 61 die Verpflegungswirtschaft bei der Bundespolizei See abschließend geregelt.

Daraus ergeben sich die entsprechenden Titeluweisungen für die einzelnen Teile der Bordverpflegung, die aus dem Verpflegungsgeld für je 3 Teilmahlzeiten F-M-A und dem Bordverpflegungszuschuss bestehen.

Letzterer dient zum Ausgleich kalkulatorischer Nachteile von Kleinstküchen, analog ist die Bordküche so bewertet und somit stellt der Bordverpflegungszuschuss nur einen Kaufkraftausgleich dar und kann nicht als direktes Budget gesehen werden.

Weiterhin wurde festgelegt, dass die Abrechnung der Bordverpflegung während der Streifenfahrten nicht als Einsatzverpflegung abzurechnen ist, da es sich bei den Seestreifen um Regeldienst handelt.

Die Wacheinteilung im Bordstreifendienst besteht aber aus 3 Seewachen, die sich im 4-Stunden-Rhythmus ablösen und somit auch in den Nachtstunden eine jeweils 4-stündige Wachsicht beinhaltet.

- | | | |
|---|--|--------------------------------------|
| <input type="radio"/> Angenommen | <input type="radio"/> Abgelehnt | <input type="radio"/> Erledigt durch |
| <input type="radio"/> Arbeitsmaterial | <input type="radio"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="radio"/> Nichtbefassung |
| <input type="radio"/> Annahme in der Fassung: | | |

Aus der Wacheinteilung im Bordstreifendienst begründet sich aber die Analogie zur Einsatzverpflegung und die Notwendigkeit einer Nachtverpflegung während der Seestreifen auf den Einsatzschiffen der BPOL SEE.

Diese Nachtverpflegung besteht in der Regel aus einem Portfolio aus Obst, Joghurt und Quarkspeisen, Brotsorten, Käse, Aufschnitt, Aufstrichen und möglichen leichten Warmspeisen.

Derzeit wird diese Nachtverpflegung auf Kosten des Tagesverpflegungssatzes von 6,70 € (hier ohne den Bordverpflegungszuschuss in Höhe von 1,20€ dargestellt) geleistet und führt an der Stelle zu einer Qualitätsminderung bei der Beschaffung von Bordverpflegung.

Der Satz für die Nachtverpflegung in der Einsatzverpflegung wird mit 50% aus der Summe des Satzes für Frühstück und Abendessen berechnet, derzeit 2,03 €. Daraus würde sich für die, in der Regeldienstzeit auf 4 Stunden begrenzte See-Wache einen Satz von 1,00 € pro PVB ergeben und bei dem derzeitigen Wachrhythmus täglich eine Summe von 8 € pro Besatzung im Seestreifendienst ausmachen.

Aus ernährungsphysiologischer Sicht ist eine Nahrungsaufnahme in der Nacht zur Aufrechterhaltung der körperlichen Leistungsfähigkeit angezeigt, da im Gegensatz zur inneren Uhr statt einer Erholungsphase eine nächtliche Arbeitsleistung abgefordert wird. Hierzu erfolgten bereits unterstützende Aussagen von Frau Dr. Krüger-Kaus, AMD der BPOLD BBS.



Antrag G 4

Antragsteller: DG Bayern

Empfehlung der
Antragsberatungskommission:

Annahme in geänderter Fassung

Differenzierung bei der Gewährung von Leistungen der Erschwerniszulagenverordnung

*Der 7.Ordentliche Delegiertentag
der Gewerkschaft der Polizei –
Bezirk Bundespolizei
möge beschließen,*

dass sich der Bezirk Bundespolizei dafür einsetzt, dass der Bemessungszeitraum für die Erfüllung der Voraussetzungen des § 17 a ~~die Erschwerniszulagenverordnung erweitert wird.~~ angepasst wird und eine differenzierte Abbildung der verschiedenen „Erschwernisse“ im Bereich der Bundespolizei erfolgen kann.

Begründung:

~~Beispielsweise sind~~ Die Erfordernisse des § 17a EZuV (Allgemeine Voraussetzungen) sehr restriktiv formuliert. Es ist eine Mindestforderung von 4 Schichtpäarchen im Kalendermonat zu erbringen, es gilt 100% oder nichts. Eine Differenzierung der Voraussetzungen würde mehr Gerechtigkeit für die Schichtdienstleistenden bringen. Man könnte die Formulierung Kalendermonat streichen und einen Jahresdurchschnitt zugrunde zu legen. Somit könnten Härten, die nicht durch den Schichtdienstleistenden verschuldet sind (Lehrgänge sowohl als Lehrkraft als auch als Lehrgangsteilnehmer, Einsatzmaßnahmen) vermieden werden. Die besondere Erschwernis liegt nicht im Schichtdienst der über einen Monat geleistet wird, sondern in der Dauer des Schichtdienstes über viele Jahre hinweg. Somit ist die kurzfristige Betrachtung der zu erbringenden Leistungen obsolet.

- | | | |
|---|--|--------------------------------------|
| <input type="radio"/> Angenommen | <input type="radio"/> Abgelehnt | <input type="radio"/> Erledigt durch |
| <input type="radio"/> Arbeitsmaterial | <input type="radio"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="radio"/> Nichtbefassung |
| <input type="radio"/> Annahme in der Fassung: | | |



Antrag G 5

Antragsteller: DG NRW

Empfehlung der
Antragsberatungskommission:

Arbeitsmaterial zu G 2

Faktorisierung der Lebensarbeitszeit bei Wechselschichtdienstleistenden zum Zwecke der Verkürzung der Lebensarbeitszeit

*Der 7.Ordentliche Delegiertentag
der Gewerkschaft der Polizei –
Bezirk Bundespolizei
möge beschließen,*

dass der Bezirk Bundespolizei sich dafür einsetzt,

dass wechseldienstleistende Polizeivollzugsbeamte der Bundespolizei nach dem Modell der Landespolizei NRW einen Anspruch darauf haben, nach je 10 Jahren im Wechselschichtdienst ein Jahr früher in den Ruhestand gehen zu können.

Begründung:

Polizeibeamte im Wechselschichtdienst sind nachweislich einer höheren körperlichen Belastung ausgesetzt, als Beamte im Tagesdienst. Gesundheitliche Einschränkungen können Folgen einer jahrelangen Tätigkeit im Wechselschichtdienst sein. Die Folgen führen meist bei Beamten zu einer Polizeidienstuntauglichkeit, da die Behörde keine Verwendung/Dienstposten im Tagesdienst vorhält bzw. ein Laufbahnwechsel aus Altersgründen nicht in Frage kommt. Eben diese Kausalität führt zu einer unverhältnismäßigen Belastung von Polizeivollzugsbeamtinnen und Beamten.

- | | | |
|---|--|--------------------------------------|
| <input type="radio"/> Angenommen | <input type="radio"/> Abgelehnt | <input type="radio"/> Erledigt durch |
| <input type="radio"/> Arbeitsmaterial | <input type="radio"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="radio"/> Nichtbefassung |
| <input type="radio"/> Annahme in der Fassung: | | |